

Sonderausgabe

14 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 30.03.2021

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Kreises Unna vom 30.03.2021	375

**Allgemeinverfügung des Kreises Unna
zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung des
Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Kreises Unna
vom 30.03.2021**

Auf Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV. NRW. S. 216) in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung, den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Landrat des Kreises Unna als untere Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) für das Gebiet des Kreises Unna zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das Gebiet des Kreises Unna wird gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO bestimmt, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig ist. Hierbei muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung des MAGS NRW (CoronaTestQuarantäneVO) vorgesehene Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Stunden zurückliegen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2. Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung ist ab ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt solange fort, bis die Feststellung des MAGS NRW vom 29.03.2021 außer Kraft tritt, jedoch längstens bis zum Ablauf des 18.04.2021.

Begründung

Im Kreis Unna liegt die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit seit dem 26.03.2021 über einem Wert von 100.

Das MAGS NRW hat mit Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 festgestellt, dass für den Kreis Unna die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 vorliegen und dass die in § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 CoronaSchVO festgelegten Einschränkungen ab dem 31.03.2021 im Kreis Unna gelten.

Nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO ist der Kreis Unna befugt, im Einvernehmen mit dem MAGS NRW durch Allgemeinverfügung zu bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig gemacht wird, sofern der Kreis Unna über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügt.

Derzeit sind im Kreis Unna ca. 100 Teststellen registriert, an denen sog. Bürgertestungen gem. § 4a Coronavirus-Testverordnung durchgeführt werden können. Diese befinden sich flächendeckend auf alle Kommunen des Kreises Unna verteilt (mindestens eine Teststelle pro Kommune), so dass für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Unna sowie weitere Personen, die die entsprechenden Angebote im Kreis Unna wahrnehmen möchten, eine ortsnahe und zumutbare Möglichkeit zur Wahrnehmung der jeweiligen Testangebote besteht. Dabei ist sichergestellt, dass zumindest einige Anbieter Tests an allen Wochentagen anbieten. Darüber hinaus befinden sich weitere Teststellen in Planung bzw. auch bereits im Aufbau, so dass das flächendeckende und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen kurzfristig weiter ausgebaut werden wird.

Die bereits getätigten Öffnungsschritte können somit weitestgehend aufrechterhalten werden unter Zuhilfenahme des im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen des SARS-CoV-2-Virus als überaus sinnvoll und praktikabel erachteten Testangebots. Die Vornahme von Schnelltests oder Selbsttests sind geeignete Mittel zur frühzeitigen Erkennung einer Infektion mit dem Coronavirus; insbesondere bei einem möglicherweise zunächst asymptomatischen Verlauf einer Infektion.

Ohne die entsprechende Vornahme eines tagesaktuellen und bestätigten negativen Ergebnisses eines Schnell- oder Selbsttests ist die Nutzung eines Angebots oder einer Dienstleistung nicht möglich, sodass insofern die möglichen Risiken einer Infektion mit dem Coronavirus bei Nutzung eines Angebots oder Entgegennahme einer Dienstleistung durch das Kriterium der Tagesaktualität des jeweiligen Tests enorm reduziert werden können und somit unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bei konsequenter Umsetzung der Teststrategie keine erheblichen Auswirkungen auf das allgemeine Infektionsgeschehen in Verbindung mit weiteren möglichen Belastungen des öffentlichen Gesundheitssystems insgesamt zu erwarten sind. Diese Anstrengungen werden ergänzt durch die bereits in der Praxis umgesetzten Hygienekonzepte der in § 16 Abs. 1 Satz 1 unter Nummern 2 bis 8 CoronaSchVO aufgeführten Anbieter und Dienstleister.

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann

gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier unter Nr. 3 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Hinweise

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Diese Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Platanenallee 16, 59425 Unna, Raum 134, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Fon 0 23 03 / 27-1353) eingesehen werden.

Unna, 30.03.2021

gez. Löhr
Landrat

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

Bestellungen sind

zu richten an: Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17
